

(3) Das Gericht ordnet seine Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung durch unanfechtbare Verfügungen und Beschlüsse an, von denen den Parteien Mitteilung zu machen ist. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende hierüber allein entscheiden.

§24

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die zur Begründung der Klage behaupteten Tatsachen den mit der Klage geltend gemachten Anspruch rechtfertigen. Gegebenenfalls hat es die Parteien über die Rechtslage zu belehren und sie zu veranlassen, unvollständige Angaben zu ergänzen.

(2) Offensichtlich unbegründete Klagen sind vom Gericht mit dem Kläger zu beraten. In der Beratung hat das Gericht den Kläger davon zu überzeugen, daß die Klage nicht begründet ist und ihn zur Rücknahme der Klage anzuhalten. In diesem Fall endet das Verfahren mit dem Beschluß über die Klagerücknahme. Nimmt der Kläger die Klage nicht zurück, so kann sie das Gericht durch Beschluß zurückweisen.

(3) Stellt sich in der Beratung auf Grund neu vorgebrachter Tatsachen heraus, daß die Angaben in der Klage nur unvollständig waren, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen fortzusetzen.

§25

(1) Das Gericht soll zur mündlichen Verhandlung Betriebsangehörige, Gewerkschaftsfunktionäre und andere Personen einladen, die zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder für die die Verhandlung und Entscheidung beispielhafte Bedeutung hat.

(2) Das Gericht soll Arbeitsstreitfälle, deren Verhandlung und Entscheidung geeignet ist, maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse zu nehmen, unter Teilnahme von Betriebsangehörigen in den Betrieben verhandeln.

§26

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens zur vorübergehenden Regelung streitiger Rechtsverhältnisse oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Gericht kann sie jederzeit wieder aufheben oder abändern, wenn dies nach dem Ergebnis weiterer Tatsachenfeststellungen notwendig ist.

(2) Einstweilige Anordnungen zur vorübergehenden Regelung streitiger Rechtsverhältnisse treten spätestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anspruch außer Kraft.

§27

(1) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige am Verfahren Beteiligten mit Zustellungsurkunde zu laden. Die Ladung muß ihnen spätestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugehen. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang an der Gerichtstafel für die Dauer von 14 Tagen.

(2) Zusammen mit der Ladung ist dem Verklagten die Durchschrift der Klage zu übersenden. Gleichzeitig ist der Verklagte aufzufordern, zur Klage Stellung zu nehmen.

§28

Ist das *Arbeitsgericht* unzuständig, so verweist es die Sache durch Beschluß an das für die Entscheidung zuständige Gericht oder an das sonst zuständige staatliche oder gesell-